



INFORMATIONEN

zur Mitgliedschaft in der

TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

www.tsgweinheim-fussball.de

www.tsgweinheim-turnen.de

E-Mail: vorstand@tsgweinheim-turnen.de

TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

Fitness – Fußball – Turnen



TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

Spendenkonto:

Turnen DE21 5535 0010 0019 0027 32

Fußball DE27 5509 1200 0019 7084 03

Inhalt

Kursangebote (08/2025)	3
Fitness	3
Turnen	3
Fußball	4
Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.	5
§ 1 Name, Sitz und Zweck	5
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Beiträge	6
§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	7
§ 6 Maßregelungen	7
§ 7 Rechtsmittel	7
§ 8 Vereinsorgane	7
§ 9 Mitgliederversammlung.....	7
§ 10 Mitarbeiterkreis	8
§ 11 Vorstand	9
§ 12 Vereinsjugend	10
§ 13 Ausschüsse	10
§ 14 Abteilungen	10
§ 15 Protokollierung der Sitzungen	12
§ 16 Wahl des Vorstandes	12
§ 17 Kassenprüfung.....	13
§ 18 Auflösung des Vereins.....	13
§ 19 Bisherige Satzungen	13
Beitragssordnung (Stand 04/2025)	14
§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge	14
§ 2 Zuordnung der Vereinsmitglieder	14
§ 3 Zahlung der Mitgliedsbeiträge	14
§ 4 Beitragsermäßigung	15
§ 5 Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge	15
Beitrittserklärung (Stand: 9/2025)	16
Änderungsmitsellung (Stand 04/2025)	20

Kursangebote (08/2025)

Fitness

Tag	Zeit	Kurs	Ort	Trainer*in
Montag	8:15 - 9:30 Uhr	Nordic Walking	Lembeyestr. 18 Weinheim	Monika Stiehl
Montag	17:15 - 18:45 Uhr	Yoga *)	Alte Schule Weinheim	Dagmar Weber
Montag	19:00 – 20:30 Uhr	Yoga *)	Alte Schule Weinheim	Dagmar Weber
Montag	18:00 – 19:00 Uhr	Step & Sculp (Energetic Aerobic mit Kleingeräten)	Riedbachhalle, Weinheim	Nicole Sommer-Kundel
Montag	19:00 – 20:00 Uhr	4XF Cross Training	Riedbachhalle, Weinheim	Caroline Kurz & Heiko Kurz
Dienstag	14:45 – 15:45 Uhr	Präventives Bewegungsprogramm für Frauen	Riedbachhalle, Weinheim	Monika Stiehl
Dienstag	18:00 – 19:00 Uhr	Nordic Walking	Lembeyestr. 18 Weinheim	Monika Stiehl
Mittwoch	20:00 – 21:00 Uhr	4XF Functional Training	Riedbachhalle, Weinheim	Markus Trapp
Donnerstag	8:30 – 9:30 Uhr	Fit in den Tag für Frauen	Riedbachhalle, Weinheim	Monika Stiehl
Donnerstag	20:00 – 21:30 Uhr	Präventive Funktionsgymnastik	Riedbachhalle, Weinheim	Monika Stiehl
Freitag	8:15 - 9:30 Uhr	Nordic Walking	Lembeyestr. 18 Weinheim	Monika Stiehl
Freitag	19:00 – 20:00 Uhr	4XF Cross Training	Riedbachhalle, Weinheim	Caroline Kurz & Heiko Kurz

*) separate Anmeldung erforderlich, begrenzte Teilnehmerzahl, zusätzliche Kursgebühr; Kontakt Yoga :

Beate Platt beate.platt@icloud.com oder 0173-8723509;

Kontakt sonstige Kurse: vorstand@tsgweinheim-turnen.de

Turnen

(bitte immer vorher über unsere E-Mail-Adresse vorstand@tsgweinheim-turnen.de anfragen!!!)

Tag	Zeit	Kurs	Ort	Ansprechpartner
Montag	16:00 – 16:30 Uhr	Kinderturnen ab 3 Jahren	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Dienstag	16:00– 17:30 Uhr	Wettkampfgruppe bis 7 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Dienstag	16:30 – 19:00 Uhr	Wettkampfgruppe bis 14 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Dienstag	17:30 – 20:00 Uhr	Wettkampfgruppe ab 14 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Donnerstag	15:45– 16:45 Uhr	Eltern-Kind-Turnen	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Donnerstag	16:15– 17:30 Uhr	Wettkampfgruppe bis 7 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Donnerstag	17:00 – 19:30 Uhr	Wettkampfgruppe bis 14 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Donnerstag	17:30 – 20:00 Uhr	Wettkampfgruppe ab 14 Jahre	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile
Freitag	17:00 – 19:00 Uhr	Breitensportgruppen	Riedbachhalle, Weinheim	Julia Feile

Das aktuelle Kursangebot finden sie auch auf unserer Homepage www.tsgweinheim-turnen.de.

TSG 1896/1920 Weinheim e.V.

Fitness – Fußball – Turnen



Fußball

Tag	Zeit	Ort	Trainer
Aktive			
Dienstag	19:30 – 21:00 Uhr	Sportplatz Weinheim	
Donnerstag	19:30 – 21:00 Uhr	Sportplatz Weinheim	
A- Jugend: TV Dauenheimer / Alzeyer Land JSG (Spielgemeinschaft)			
Montag	19:15 - 20:30 Uhr	Sportplatz Weinheim	
Mittwoch	19:15 - 20:30 Uhr	Sportplatz Dautenheim	Tony Kern
B- Jugend: SV Mauchenheim / Alzeyer Land JSG (Spielgemeinschaft)			
Dienstag	18:00 – 19:30 Uhr	Sportplatz Mauchenheim	
Donnerstag	18:00 – 19:30 Uhr	Sportplatz Dautenheim	Dirk Boll
C- Jugend: TuS Nack / Rheinhessische Schweiz (Spielgemeinschaft)			
Mittwoch	17:30 – 19:00 Uhr	Sportplatz Erbes-Büdesheim	
Freitag	18:00 – 19:00 Uhr	Sportplatz Erbes-Büdesheim	David Strauß
D- Jugend: TSG Weinheim / Mauchenheim JSG			
Mittwoch	18:00 – 19:15 Uhr	Riedbachhalle, Weinheim	
Freitag	17:00 – 18:15 Uhr	Riedbachhalle, Weinheim	Stefan Martin / Timo Roß / Ralph Möller
E- Jugend: TSG Weinheim / Mauchenheim JSG			
Dienstag	18:00 – 19:15 Uhr	Sportplatz Weinheim	Meik Holla / Daniel Weber / Janis Flick / Peter Merz
Donnerstag	18:00 – 19:15 Uhr	Sportplatz Weinheim	
F- Jugend: TSG Weinheim / Mauchenheim JSG			
Montag	18:00 – 19:30 Uhr	Sportplatz Weinheim	Sascha Giehl / Georg Himbert / Jürgen Pelger / Sascha Brüssow
Freitag	18:00 – 19:30 Uhr	Sportplatz Weinheim	
G- Jugend: TSG Weinheim / Mauchenheim JSG			
Freitag	16:30 – 17:45 Uhr	Sportplatz Weinheim	David Salfeld / Tobias Priefer
Aktive			
Dienstag	19:30 – 21:00 Uhr	Sportplatz Weinheim	
Donnerstag	19:30 – 21:00 Uhr	Sportplatz Weinheim	

Kontakt: Jugendleiter: Tobias Priefer (01523/4682651)

Das aktuelle Trainingsangebot finden sie auch auf unserer Homepage www.tsgweinheim-fussball.de.

Satzung der TSG 1896/1920 Weinheim e.V.**§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Name des Vereins: TURN und SPORT GEMEINDE 1896/1920 WEIHNHEIM e.V.
2. Sitz: 55232 ALZEY – Stadtteil WEINHEIM – Muskatellerweg
3. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nr. 30378 eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports, sowie des sozialen und kulturellen Miteinander der Vereinsmitglieder. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bodystyling, Dance & Fun für Kids, Fitness, Fußball, Gesundheitssport, Koronar- und Gefäßgruppen, Mutter/Kind-Turnen, Seniorensport, Turnen, Wettkampfturnen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein führt die Abkürzung „TSG“. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands werden Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsertstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig (§3 Nr. 26 ESTG). Der Vorstand kann, unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, die vorgenannten Vergütungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder beschließen.
7.
 - a. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
 - b. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

- c. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch, in Form der Beitrittserklärung, zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung (Nr. 2), Tod, Ausschluss (Nr. 3) oder Auflösung des Vereins (§17).
- 4. Die Kündigung ist schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres (31.12) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- 5. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 4 Beiträge

- 1. Über eine Aufnahmegebühr und die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Gebühren und Beiträge zu leisten. Die Beiträge sind im Voraus fällig und werden vom Verein im SEPA-Lastschriftverfahren jährlich erhoben. Die Mitglieder sind im Ausnahmefall berechtigt, an Stelle des SEPA-Lastschriftverfahrens die Beiträge halbjährlich oder jährlich im Voraus durch Überweisung zu zahlen.
- 3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- 4. Der geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen die Aufnahmegebühr und den Beitrag auf Antrag stunden, herabsetzen oder erlassen.
- 5. Rückständige Beiträge werden nach erfolgloser Mahnung auf dem gesetzlichen Weg eingetrieben. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können die Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungswahlen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. Lebensjahr an Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Regressforderung,
- c) begrenzter Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Nr. 2), gegen einen Ausschluss (§ 3 Nr. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vorstand gem. § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in ortsüblicher Weise. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Kassierer und des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnung aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, es beantragen.

§ 10 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - a) die Mitglieder der Vorstände
 - b) die Übungsleiter und Trainer
 - c) die Betreuer, Platz- und Hauswarte
 - d) Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Turngau, Bezirks-, Landes- und Bundesebene.
2. Der Mitarbeiterkreis tritt bei Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter
 - f) bis zu drei Beisitzer aus den Abteilungen
 - g) den Jugendvertretern/Jugendwart und deren Stellvertreter
 - h) dem jeweiligen Wirtschaftsausschuss der Abteilungen
 - i) dem/der Gleichstellungsbeauftragten
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch, bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Verwaltung des Vereins
 - b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen der Abteilungen und des Mitarbeiterkreises
 - c) die Bewilligung von Ausgaben
 - d) die Aufnahme, der Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
 - e) die Vertretung des Vereins nach Innen und Außen

4.1. Gliederung der Aufgaben der einzelnen Vorstandsposten:

- 4.1.1. Aufgaben 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender
 - a) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich
 - b) Leitung der Sitzungen und Versammlungen
 - c) Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes und Übertragung der einzelnen Aufgaben.
- 4.1.2. Aufgaben Kassierer
 - a) Überwachung der Abteilungskassen, im Sinne eines Jahresabschlusses
 - b) Überwachung abteilungsinterner Spendenkonten
 - c) 1/4-jährliche Auflistung und Fortschreibung der Umsatzsteuer
- 4.1.3. Aufgaben Schriftführer
 - a) Führung der Protokolle und Niederschriften der Vorstandssitzungen und Versammlungen
 - b) Mithilfe bei sämtlichen Verwaltungsgeschäften nach Weisung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4.1.4. Aufgaben Kassenprüfer

- a) Die Zahl der Kassenprüfer beträgt 2. Sie werden jeweils in der Hauptversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- b) Die Kassenprüfer werden nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingesetzt.
- c) Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Bankkonten der abteilungsinternen Kassen. Beanstandungen sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich mitzuteilen.
- d) Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen, falls keinerlei Beanstandungen vorliegen.
- e) Prüfungsberichte sind in der Hauptversammlung vorzulegen und vorzutragen.

§ 12 Vereinsjugend

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die Jugendorganisation des Vereins. Die Vereinsjugend richtet sich nach einer Jugendordnung, die Grundlage für die Jugendarbeit ist. Die Jugendvollversammlung ist für die Genehmigung und die Änderungen der Jugendordnung zuständig. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig.

§ 13 Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport können Ausschüsse gebildet werden. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
2. Der Vorstand / Abteilungsvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird im sportlichen Bereich durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Abteilungsleiter/Stellvertreter, Spielausschussvorsitzender/Obturnwart/Stellvertreter, Jugendvertreter/Stellvertreter, die Beisitzer, Kassierer, Schriftführer, Eventmanager, Platzwart/Gerätewart, EDV und Finanz-Controller werden von den Abteilungen gewählt und der Mitgliederversammlung vorgestellt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

5. Dem Abteilungsleiter obliegt die selbständige verwaltungsmäßige, sportliche und finanzielle Führung der Abteilung.
6. In jedem Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. In ihr sind spätestens alle 3 Jahre siehe Absatz 3 zu wählen.
7. Die Abteilung hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen zu sorgen und ein Verzeichnis darüber zu führen.
8. Zu der Abteilungsversammlung ist der 1. Vorsitzende einzuladen. Ihm ist 7 Tage vor dem Termin eine Tagesordnung mit Beschluss und/oder Aussprachethemen zuzuleiten.
9. Die Abteilung ist berechtigt die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes erfordert.
10. Die Abteilung ist nur im Rahmen, der ihr zur Verfügung stehenden Mitteln berechtigt, Verpflichtungen einzugehen.
11. Die Abteilung ist nicht berechtigt, den Gesamtverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
12. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
13. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand mit eigenständigen Mitteln. Der Abteilungsleiter hat ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins
14. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) Festsetzung von Abteilungsbeiträgen
 - b) Entlastung der Abteilungsführung
 - c) Die Wahl erfolgt nach den in dieser Satzung angeführten Bestimmungen.
15. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.
16. Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung zur Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes in der Abteilung aufzustellen.
17. Die Mitgliederverwaltung erfolgt abteilungsintern. Die Abteilung vereinnahmt die Beiträge, Gebühren und Spenden. Die Mitgliederverwaltung hat die Pflicht, die Mitglieder in das TSG System einzupflegen.
18. Übermittlung der vierteljährlichen finanziellen Auflistungen der Einnahmen und Ausgaben bis 05.April, 05. Juli, Tag des Folgemonats an den Hauptkassierer.

§ 15 Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 16 Wahl des Vorstandes**1. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:**

- a) Der 1. Vorsitzende (im jeweiligen Wechsel alle 3 Jahre durch Fußball- bzw. Turnabteilung)
Sofern kein 1. Vorsitzender sich zur Wahl stellt, erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB).
- b) Der 2. Vorsitzende (im jeweiligen Wechsel alle 3 Jahre durch Fußball- bzw. Turnabteilung). Der 1. +. 2. Vorsitzende dürfen nicht von einer Abteilung gewählt werden. Sofern kein 2. Vorsitzender sich zur Wahl stellt, erfolgt die Bestellung des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§27 BGB).

Änderung laut Jahreshauptversammlung am 18.11.2022:

Wahl des Vorstandes a) + b) von dieser Regelung kann Abstand genommen werden, insofern ein mehrheitlicher Beschluss in den beiden Abteilungen hierzu vorliegt mit Abstimmung an der Jahreshauptversammlung.

- c) Der Schriftführer
- d) Der Kassenwart
- e) Der Wirtschaftsausschuss
- f) Der/die Gleichstellungsbeauftragte
Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Folgende Mitglieder des Vorstandes werden durch die Abteilung gewählt:

- a) Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter
- b) Der Spieldausschussvorsitzende/Obturnwart
- c) Je drei Beisitzer
- d) Je Jugendvertreter und Stellvertreter
- e) Kassierer
- f) Schriftführer
- g) Eventmanager
- h) Platzwart / Gerätewart
- i) EDV
- j) Finanz-Controller

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassen werden jährlich, spätestens bis zum 15.02. des Folgejahres, geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. Der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. Es von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an den Förderverein der Grundschule Weinheim und den evangelischen Kindergarten Weinheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.

Absatz 4: Formulierung wurde vom Finanzamt Bingen mit Schreiben Freistellungsbescheid 2012-2014 vom 26.04.2016 vorgegeben und von der Mitgliederversammlung am 13.05.2016 beschlossen.

§ 19 Bisherige Satzungen

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung (JHV) am 8.6.2018 beschlossen.

Die Änderung wurde am 18.11.2022 in der Jahreshauptversammlung einstimmig beschlossen

Beitragssordnung (Stand 04/2025)

Auf der Grundlage von § 4 unserer Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 24.11.2017 die folgende Beitragsänderung beschlossen.

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die aktiven Vereinsmitglieder zahlen ab dem 01.01.2018 folgende Jahresbeitrge:

Kinder / Jugendliche	60 Euro
Erwachsene	96 Euro
Mutter-/Vater-Kind	108 Euro
Familie, allein Erziehende oder Lebensgemeinschaften	150 Euro
Erwachsene, nach 50 Jahren Vereinzugehrigkeit	25 Euro
 2. Passive Erwachsene

Familien	60 Euro
	120 Euro
 3. Aufnahmegebhr einmalig

	10 Euro
--	---------

§ 2 Zuordnung der Vereinsmitglieder

1. Als Kinder und Jugendliche gelten Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendliche, die mit Erreichen der Altersgrenze Erwachsenenbeitrag zahlen müssen, können auf Antrag weiterhin Jugendbeitrag zahlen, wenn sie noch in Ausbildung sind und keine eigenen Einkünfte haben. Auch können in solchen Fällen auf Antrag weiterhin die Regelungen des Familienbeitrages bestehen bleiben. Ohne Antrag wird aber automatisch auf Erwachsenenbeitrag umgestellt (siehe § 4 Absatz 1).
 2. Familienbeitrag zahlen Ehegatten mit Kindern (bis zum 18. Lebensjahr) oder 1 Elternteil mit 2 oder mehreren Kindern, die mit den Eltern / dem Elternteil in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie Alleinerziehende und Lebensgemeinschaften. Kinder über 18 Jahren verbleiben im Familienbeitrag, sofern sie die Voraussetzungen für § 4 Absatz 1 erfüllen.
 3. Mutter-/Vater-Kind-Beitrag gilt für 1 Elternteil plus 1 Kind bis 4 Jahre. Dieser Beitrag beinhaltet nur das Sportangebot: Mutter-/Vater-Kind. Sobald das Kind bzw. der Elternteil in eine weitere Gruppe wechselt oder zusätzlich teilnimmt, wird Absatz 2 wirksam = Familienbeitrag.

§ 3 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

Bei Eintritt innerhalb eines Jahres wird der Beitrag anteilmäßig berechnet und abgebucht.

§ 4 Beitragsermäßigung

1. Der Beitrag für Erwachsene kann auf den Beitrag für Kinder/Jugendliche ermäßigt werden, wenn sich das Mitglied noch in Schul-, Universitäts- oder Berufsausbildung befindet oder Wehr- und Zivildienst leistet und dies entsprechend nachweist. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen am Anfang des Jahres bis spätestens 15. Januar beim Vorstand einzureichen. Ist bis zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Nachweis eingereicht worden, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der Beitrag für Erwachsenen zu entrichten.
2. Befindet sich ein Mitglied in einer sozialen Notlage, kann auf Antragstellung der Vorstand einen entsprechenden Beschluss auf Beitragsminderung bis auf null nach Ermessen erlassen.

§ 5 Zahlung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt jährlich durch das SEPA-Lastschriftverfahren in der 3. Dekade Januar. Bei Rücklastschriften wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 10 € erhoben, diese wird zusammen mit dem fälligen Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt
2. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar jeden Jahres auf das Konto des Vereins: Sparkasse Worms-Alzey-Ried, IBAN: DE80 5535 0010 0004 0555 22, BIC: MALADE 51 WOR
Zur Deckung des mit der Überwachung verbundenen Verwaltungsaufwandes sind zusätzlich 5 € pro Mitglied/Jahr zu entrichten.
3. Rückständiger Beitrag: nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können Mitglieder vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Beitrittserklärung (Stand: 9/2025)**Persönliche Daten (Sporttreibende/r / Hauptmitglied)**

Herr Frau Divers (bitte ankreuzen)

Name *		Vorname *	
Straße *		PLZ, Wohnort *	
Geburtsdatum *		Telefon *	
E-Mail *			

Weitere Anmeldungen (Ehepartner, Kinder) können weiter unten angegeben werden.

Persönliche Daten (bei Minderjährigen hier bitte den Erziehungsberechtigten eintragen)

Herr Frau Divers (bitte ankreuzen)

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	
E-Mail			

Weitere Anmeldungen

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	
Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	
Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	

Beiträge

Die nachfolgenden Beiträge werden zu Beginn (bei unterjähriger Anmeldung am Ende) eines Kalenderjahres abgebucht.

Monatsbeiträge für ...	Bitte ankreuzen !!
Kinder und Jugendliche* (bis 18 Jahre) ebenso Schul-/Uni-/Berufsausbildung + Wehr-/Zivildienstleistende mit Nachweis , passive Mitglieder	5,00 € mtl. → 60 € jähr.
Erwachsene	8,00 € mtl. → 96 € jährl.
Mutter/Vater und Kind (bis 4 Jahre) gilt für Mutter/Vater-Kind-Turnen sowie für Mutter/Vater-Kind Bewegungstanz! Sobald Elternteil/Kind ein weiteres Angebot nutzt (bzw. > 4 Jahre ist, muss es separat angemeldet werden)	9,00 € mtl. → 108 € jährl.
Familienbeitrag/Alleinerziehende/ Lebensgemeinschaften (ab 1 Erw. + 1 Kind, Jugendliche nur bis 18 Jahre)	12,50 € mtl. → 150 € jährl.
Aufnahmegebühr einmalig (gilt für alle)	10,00 € X

Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich an den Vorstand möglich!

Adressänderungen bitten wir umgehend mitzuteilen!!!

Wichtige Hinweise:

Datenschutzhinweis

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die von Ihnen in Ihrer Beitrittserklärung angegebenen Daten über Ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse (sog. personenbezogene Daten) auf Datenverarbeitungs-Systemen des Vereins gespeichert und für Verwaltungszwecke des Vereins verarbeitet und genutzt werden.

Je nach Anforderung des zuständigen Sportfachverbandes und des zuständigen Landes-Sportverbandes werden Daten an die Verbände weitergeleitet für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke.

Wir sichern Ihnen zu, Ihre personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht an Außenstehende weiterzugeben. Sie können jederzeit schriftlich Auskunft über die, bezüglich Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten und Korrektur verlangen, soweit die beim Verein oder den Verbänden gespeicherten Daten unrichtig sind. Sollten die gespeicherten Daten für die Abwicklung der Geschäftsprozesse des Vereins/der Verbände nicht notwendig sein, so können Sie auch eine Sperrung, gegebenenfalls auch eine Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Hinweis Aufsichtspflicht/Haftung der Übungsleiter/in

Die Aufsichtspflicht jedes/r Übungsleiters/in beginnt an der Zugangstür zum unteren Bereich der Turnhalle/bzw. am vereinbarten Treffpunkt und nur für die Dauer der vorgesehenen Übungsstunde. Der Verein haftet **nicht** für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen

Hinweis Filmaufnahmen/Fotografieren

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Filmen und Fotografieren in Übungsstunden nicht erlaubt ist. Ausnahmen: Nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Personen. Es handelt sich dabei um eine Verletzung des Kunsturheberrechtes, dieses wird mit hoher Geldstrafe geahndet!

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Datenschutzhinweise, den Hinweises zur Aufsichtspflicht/Haftung und den Hinweis des Fotografier Verbotes zur Kenntnis genommen habe und stimme der Verarbeitung der Daten zu dem genannten Zweck zu. Des Weiteren erkenne ich mit meiner Unterschrift die Satzung der TSG 1896/1920Weinheim e.V. an
(Hinweis: Die Satzung kann im Internet unter <https://www.tsgweinheim-turnen.de/download-1> eingesehen werden).

Hiermit erkläre ich meine Mitgliedschaft im Verein „TSG 1896/1920Weinheim e.V.

Datum, Ort und Unterschrift ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten	
------------------------------------------------------------------------------------	--

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Zahlungsempfänger:	TSG 1896/1920Weinheim e.V.
Gläubiger Identifikationsnummer:	DE58TUR00000305833, Mitgliedsbeitrag
IBAN: DE80 5535 0010 0004 0555 22	BIC: MALADE51WOR

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige die TSG 1896/1920 Weinheim e.V., die wiederkehrende Zahlung, von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TSG 1896/1920 Weinheim e.V. von untenstehendem Konto gezogene Lastschrift, einzulösen.

Name des Kontoinhabers	
IBAN	DE
BIC	
Name des Kreditinstituts	
Ort, Datum und Unterschrift	

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

Bei Rücklastschrift wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Kontoänderungen bitten wir umgehend mitzuteilen!!!

Nur für interne Zwecke (vom ÜL auszufüllen!) <u>Zuordnung Mitglied zu Abteilung: Personenanzahl/Name</u> <input type="checkbox"/> Turnen _____ <input type="checkbox"/> Fußball _____ <input type="checkbox"/> Tanzen _____ <input type="checkbox"/> Fitness _____ <input type="checkbox"/> Mu/Va-Kind Turnen _____	Name des Übungsleiters (füllt ÜL aus!) _____ _____
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------

Änderungsmitteilung (Stand 04/2025)

Persönliche Daten (Mitglied) (Für Zuordnung erforderlich)

Herr Frau Divers (bitte ankreuzen)

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Telefon	
E-Mail			

1. Änderung der Mitgliedsdaten

(z.B. bei Umzug, Namensänderung, neue Emailadresse oder Telefonnummer usw.)

Persönliche Daten (Mitglieds)

Herr Frau Divers (bitte ankreuzen)

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	
E-Mail			

2. Änderung der Mitgliedschaft (zutreffendes bitte ankreuzen)

auf Einzelmitgliedschaft/en

Hauptmitglied bleibt bestehen, Namen der anderen Einzelmitgliedschaften bei „weitere An-/Ummeldungen“ eintragen!

Änderung von Einzel- auf Familien Mitgliedschaft oder Mutter/Vater-Kind Mitgliedschaft
hinzukommende Familienmitglieder bitte in weitere „An-/Ummeldungen“ eintragen!

Weitere An-/Ummeldungen

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	

Name		Vorname	
Straße		PLZ, Wohnort	
Geburtsdatum		Telefon	

Beiträge ...	Bitte ankreuzen	
Kinder und Jugendliche* (bis 18 Jahre) ebenso Schul-/Uni-/Berufsausbildung + Wehr-/Zivildienstleistende mit Nachweis, passive Mitglieder	5,00 € mtl. → 60 € jährl.	
Erwachsene	8,00 € mtl. → 96 € jährl.	
Mutter/Vater und Kind (bis 4 Jahre) gilt für Mutter/Vater-Kind-Turnen sowie für Mutter/Vater-Kind Bewegungstanz! Sobald Elternteil/Kind ein weiteres Angebot nutzt (bzw. > 4 Jahre ist, muss es separat angemeldet werden)	9,00 € mtl. → 108 € jährl.	
Familienbeitrag/Alleinerziehende/ Lebensgemeinschaften (ab 1 Erw. + 1 Kind, Jugendliche nur bis 18 Jahre)	12,50 € mtl. → 150 € jährl.	
Aufnahmegebühr einmalig (gilt für alle)	10,00 €	X

Datum, Ort und Unterschrift ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats
notwendig bei Kontoänderungen und Änderungen des Beitrags

Zahlungsempfänger:	TSG 1896/1920Weinheim e.V.
Gläubiger Identifikationsnummer:	DE58TUR00000305833, Mitgliedsbeitrag
IBAN: DE80 5535 0010 0004 0555 22	BIC: MALADE51WOR

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige die TSG 1896/1920 Weinheim e.V., die wiederkehrende Zahlung von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der TSG 1896/1920 Weinheim e.V. von untenstehendem Konto gezogene Lastschrift, einzulösen.

Name des Kontoinhabers	
IBAN	DE
BIC	
Name des Kreditinstituts	
Ort, Datum und Unterschrift	

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen.

**Bei Rücklastschrift wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.
Kontoänderungen bitten wir umgehend mitzuteilen!!!**

Nur für interne Zwecke (vom ÜL auszufüllen!)

Zuordnung Mitglied zu Abteilung: Personenanzahl/Name

Turnen _____ **Fußball**

Tanzen _____ **Fitness**

Mu/Va-Kind Turnen _____

Name des Übungsleiters

(füllt ÜL aus!)